

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5 und 8 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 04. 2023 (GVl. LSA S. 209) und der Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA 2002

S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben vom 01. 12. 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:
„(5) Wahlgrabstellen sind spätestens 1 Jahr nach Belegung mit zugelassenem Material nach § 27 Absatz 4 einzufassen und entsprechend Absatz 1 und 2 herzurichten.“
2. § 32, Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:
„(6) Urnen- und Erdreihengrabstellen werden der Reihe nach belegt. Für die Grabstellenabgrenzung sind Einfassungen notwendig. Für einen reibungslosen Ablauf sowie wegen der einheitlichen Gestaltung der direkt aneinandergrenzenden Grabstellen, werden diese Einfassungen durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Die hierbei anfallenden Kosten sind in der Nutzungsgebühr enthalten.“
3. Die bisherigen § 32 Abs. 6 und 7 werden zu § 32 Abs. 7 und 8.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2024 in Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2023



Steffen Amme
Oberbürgermeister

